

# miteinander

## *Der Angehörigen/Betreuer\*innen- NEWSLETTER #04*

### **Aktuelle Information zum Corona-Virus ab 1.7.2020 Update Maßnahmen in unseren Pflegeeinrichtungen**

Sehr geehrte Bewohner\*innen,  
sehr geehrte Betreuer\*innen,  
sehr geehrte Angehörige,

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die ab heute geltenden Neuregelungen der Corona Verordnungen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg in unseren Pflegeeinrichtungen informieren. Aufgrund der deutlich gesunkenen Infektionszahlen gelten ab sofort gelockerte Besuchs- und Ausgangsregelungen.

Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam durch. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Einrichtungsleitungen. Sie helfen Ihnen gerne weiter.

#### **Neuregelungen ab heute:**

- Bewohner\*innen, die die Einrichtung verlassen, müssen nach der **Rückkehr** in die **Gemeinschaftsbereiche** und in einem Doppelzimmer **keinen Mund-Nasen-Schutz mehr tragen**.
- Sowohl beim Verlassen der Einrichtung als auch bei der Rückkehr muss sich der/die Bewohner\*in beim Einrichtungspersonal melden.
- Bei Betreten der Einrichtung müssen die Hände desinfiziert werden.

- Außerhalb der Einrichtung gelten für die Heimbewohner\*innen und die sie begleitenden Personen die gleichen Vorgaben wie für die allgemeine Bevölkerung.

Diese sind: Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m eingehalten werden, allerdings nicht, wenn bis zu 20 Menschen als Gruppe unterwegs sind. Eine Pflicht zum Tragen einer MNB besteht bei Nutzung von öffentlichem und touristischem Personenverkehr, in Ladengeschäften und Einkaufszentren, in Arztpraxen und sonstigen Gesundheitspraxen sowie in Friseur- und Kosmetikstudios und in Fußpflegeeinrichtungen.

### Was ist nach wie vor gültig?

- Bewohner\*innen können die Einrichtungen verlassen.
- **Ein Besuch pro Bewohner\*in/pro Tag** ist erlaubt. Der Besuch ist auf **zwei** Personen beschränkt. (Ausnahmen sind für nahestehende Personen bei einer Sterbebegleitung möglich.)
- Für eine ggf. notwendige Kontakt-Nachverfolgung sind die Einrichtungen verpflichtet, eine Besucherregistrierung durchführen. Besucher\*innen müssen zu **Beginn** ihres Besuchs ihre **Daten angeben**.

Je nach organisatorischen Möglichkeiten können unsere Einrichtungen deshalb weiterhin nur auf Klingeln durch eine\*n Mitarbeiterin oder durch einen Pförtnerdienst geöffnet werden. Evtl. muss ein bestimmtes Zeitfenster eingehalten werden.

- Der Besuch durch Personen ist **nicht gestattet, wenn** sie in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, seit dem letzten Kontakt mit dieser Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, sie Symptome eines Atemwegsinfektion oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Besucher\*in haben zum Schutz der Bewohner\*innen während des Aufenthalts in allen Räumen der Einrichtung, das heißt auch in den Bewohnerzimmern, **eine nicht-medizinische Alltagsmaske** oder **eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
- Besucher\*innen müssen einen **Mindestabstand** von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht für enge Angehörige (Geschwister, Verwandte in grader Linie, Ehegatte/Partner, Enkel Nichten, Neffen).

**Über die Umsetzungsmöglichkeiten wird Sie die jeweilige Einrichtung informieren.**



Bitte halten Sie sich im Interesse aller anderen Bewohner\*innen sowie unserer Mitarbeiter\*innen an diese verbindlich vorgeschriebenen Regelungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Infektionsrisiko in unserer Einrichtung minimiert wird.

**Für Fragen stehen Ihnen die Einrichtungsleitungen zur Verfügung.**

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis zum Schutz unserer Bewohner\*innen.

Mit freundlichen Grüßen,

Annette Bortfeldt  
Pflegermanagerin